

Bundesratsbeschluss

über

die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe

(Vom 15. August 1960)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die im Anhang wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 15. Januar 1960 für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt.

² Zwingende Vorschriften des Bundes und der Kantone sowie für den Arbeitnehmer günstigere vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung wird für das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesprochen. Ausgenommen sind folgende Kantone:

- a. Basel-Stadt, solange die dort für das Tapezierer-Dekorateurgewerbe geltenden Gesamtarbeitsverträge für das Baugewerbe in Kraft sind;
- b. Genf, solange der dort geltende Gesamtarbeitsvertrag für das Tapezierer-Dekorateurgewerbe in Kraft ist.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages finden Anwendung auf die Dienstverhältnisse zwischen den Inhabern von Betrieben des Tapezierer-Dekorateurgewerbes und ihren gelernten, angelehrten und ungelerten Arbeitnehmern. Ausgenommen sind:

¹⁾ AS 1956, 1543.

- a. Betriebe, die vom Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Sattler- und Sattler-Tapezierergewerbe erfasst werden;
- b. Betriebe des Karosseriegewerbes;
- c. Betriebe mit eigener Tapezierwerkstätte, die jedoch keine Arbeiten des Tapezierer-Dekorateurergewerbes direkt oder indirekt auf dem Markte anbieten;
- d. Bureaupersonal, technische und andere Angestellte sowie Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss tritt am 29. August 1960 in Kraft und gilt zum 31. Dezember 1961.

² Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Bundesratsbeschluss vom 10. März 1959 ¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurergewerbe aufgehoben.

Bern, den 15. August 1960.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

P. Chaudet

Der Vizekanzler:

F. Weber

¹⁾ BBl 1959, I, 488.

Gesamtarbeitsvertrag
für
das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe

abgeschlossen am 15. Januar 1960 zwischen

dem Schweizerischen Verband der Tapezierermeister-Dekorateurs und des Möbeldetailhandels sowie
dem Verband schweizerischer Möbeldetaillisten, einerseits, und
dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband,
dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz sowie
dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter,
andererseits.

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

B. Durchführungsbestimmungen

Art. 2

1

² Die vertragschliessenden Verbände vereinbaren im Sinne von Artikel 923^{ter} des Obligationenrechts, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusteht.

Vertrags-
gemeinschaft

3

Art. 3

1

² Die paritätische Berufskommission führt Kontrollen über die Einhaltung dieses Vertrages durch. Stellt sie fest, dass den Arbeitnehmern vertraglich geschuldete Leistungen nicht erfüllt worden sind, so hat sie den Arbeitgeber aufzufordern, diese sofort nachzuzahlen oder nachzuzuwähren.

Paritätische
Berufs-
kommission

³ Die paritätische Berufskommission ist befugt, Konventionalstrafen gemäss Artikel 4 auszufällen und sie, allenfalls auf gerichtlichem Wege, einzuziehen.

Art. 4

¹ Besteht eine Widerhandlung gegen den Vertrag in der Nichterfüllung geldlicher Leistungen, so wird dem Arbeitgeber eine Konventionalstrafe von 25 Prozent des geschuldeten Betrages auferlegt.

Konventional-
strafen

² Arbeitnehmer, die gegen das Verbot der Schwarzarbeit (Art. 23) verstossen, werden mit einer Konventionalstrafe belegt, deren Höhe von der paritätischen Berufskommission nach dem Verschulden und dem Umfang der ausgeführten Schwarzarbeit zu bemessen ist, jedoch im Einzelfall 200 Franken nicht überschreiten darf. Diese Konventionalstrafe wird auch dem am Vertrag beteiligten Arbeitgeber auferlegt, wenn er Schwarzarbeit ausführen lässt oder diese in irgendwelcher Form begünstigt.

³ Bei Widerhandlungen gegen Abschnitt D (zusätzliche Alters- und Hinterlassenenversicherung) des Vertrages, ist eine Konventionalstrafe von 50 Franken zu entrichten.

⁴ Die Konventionalstrafen sind von der paritätischen Berufskommission zur Deckung der Kosten des Vertragsvollzuges zu verwenden.

C. Normative Bestimmungen

Art. 11

Anstellung
und Kündigung

¹ Die ersten zwei Wochen nach der Arbeitsaufnahme gelten als Probezeit, während welcher das Arbeitsverhältnis täglich auf Ende des Arbeitstages aufgelöst werden kann.

² Nach der Probezeit beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist 14 Tage, auch bei überjährigem Dienstverhältnis. Die Kündigung kann nur auf einen Tag oder auf den letzten Arbeitstag einer Woche erfolgen.

³ Während einer ohne Verschulden des Arbeitnehmers durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zum Ablauf von 8 Wochen darf nicht gekündigt werden.

⁴ . . .

⁵ . . .

Art. 12

Arbeitszeit

¹ Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 46 Stunden. Sie darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und muss spätestens um 18 Uhr enden.

² Der Samstagnachmittag ist frei.

³ Der Stundenplan ist nach Möglichkeit so festzulegen, dass jeder zweite Samstag ganz arbeitsfrei ist.

Art. 13

Mindestlöhne

¹ Der Lohn richtet sich nach der Leistung. Er wird während der Probezeit (Art. 11) festgelegt.

² Als Grosstädte gelten Städte mit über 100 000 Einwohnern. Für die Einteilung der übrigen Orte gilt das Ortschaftenverzeichnis, das für die Übergangsrenten der AHV massgebend war.

³ Als Mindeststundenlöhne, einschliesslich der 4,4 Prozent für die um 2 Stunden verkürzte Arbeitszeit, gelten:

	gross-	städtisch	halb-	ländlich
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
für gelernte Tapezierer und Tapezierer-Dekorateurs:				
im 1. Jahr nach der Lehre . . .	2.85	2.75	2.65	2.55
im 2. Jahr nach der Lehre . . .	3.—	2.90	2.80	2.70
ab 3. Jahr nach der Lehre . . .	3.40	3.25	3.15	3.05
für angelernte Arbeiter	2.80	2.70	2.60	2.50
für Hilfsarbeiter	2.70	2.60	2.40	2.35
für gelernte Tapezierer-Näherinnen:				
im 1. Jahr nach der Lehre . . .	2.40	2.35	2.30	2.20
ab 2. Jahr nach der Lehre . . .	2.50	2.45	2.40	2.30
für angelernte Näherinnen	2.20	2.15	2.10	2.—

⁴ Alle Arbeitnehmer haben . . . Anspruch auf eine Erhöhung ihrer effektiven Stundenlöhne von 2,2 Prozent, als Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung von 47 auf 46 Stunden pro Woche.

Art. 14

¹ Für Überzeitarbeit wird ein Zuschlag von 25, für Nachtarbeit von 50 und für Sonn- und Feiertagsarbeit von 100 Prozent des Stundenlohnes bezahlt.

Zuschläge

² Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. Die Sonntagsarbeit wird von 0 Uhr (Mitternacht) bis 24 Uhr (Mitternacht) gerechnet. Die übrige Arbeit ausserhalb der normalen Arbeitszeit gilt als Überzeitarbeit.

³ Zuschläge werden nur bezahlt, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit vom Betriebsinhaber angeordnet worden ist. Die Anordnung darf nur in dringenden Fällen erfolgen.

⁴ Die Reisezeit, welche die normale Arbeitszeit überschreitet, gilt nicht als Überzeitarbeit.

Art. 15

¹ Für Arbeiten im Ortsgebiet sind, sofern öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, die Fahrauslagen (Tram, Trolleybus, Omnibus, Bahn) zu vergüten.

Reise- und
Unterkunfts-
entschädigung

² Bei Arbeiten ausserhalb des Ortsgebietes wird neben den Fahrauslagen eine Entschädigung für das Mittagessen und gegebenenfalls für die Unterkunft ausgerichtet. Die Festsetzung der Höhe dieser Entschädigung bleibt der direkten Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten.

Art. 16

- Lohnzahlung ¹ Die Lohnzahlung erfolgt alle 14 Tage innerhalb der Arbeitszeit.
² Dem Lohn ist eine detaillierte Abrechnung beizufügen, aus welcher alle Abzüge klar ersichtlich sind.

Art. 17

- Standgeld ¹ Als Standgeld darf höchstens ein Betrag zurückbehalten werden, welcher 16 Arbeitsstunden entspricht.
² Das Standgeld ist mit der ordnungsgemässen Beendigung des Dienstverhältnisses auszuführen.

Art. 18

- Ferien ¹ Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf bezahlte Ferien. Die Ferienvergütung beträgt 4 Prozent des Bruttolohnes. Vom 10. Dienstjahr an oder nach Vollendung des 40. Altersjahres beträgt die Ferienvergütung 5 Prozent des Bruttolohnes.
² Der Arbeitnehmer hat sich über den Ferienantritt mit seinem Arbeitgeber zu verständigen. Bei der Festsetzung des Ferienantrittes ist auf die Dringlichkeit der laufenden Arbeiten Rücksicht zu nehmen.
³ Eine Barentschädigung anstelle von Ferien ist während der Dauer des Dienstverhältnisses nicht gestattet.

Art. 19

- Feiertage ¹ Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf Entschädigung von jährlich sechs Feiertagen, die auf einen Arbeitstag fallen
² Die Feiertagsentschädigung beträgt:
- | | Fr. |
|--|------|
| für Arbeiter in städtischen Verhältnissen | 20.— |
| für Arbeiter in halbstädtischen Verhältnissen | 18.— |
| für Arbeiter in ländlichen Verhältnissen | 16.— |
| für Arbeiterinnen in städtischen Verhältnissen | 16.— |
| für Arbeiterinnen in halbstädtischen Verhältnissen | 14.— |
| für Arbeiterinnen in ländlichen Verhältnissen | 12.— |
- ³ Der erste Mai gilt nicht als entschädigter Feiertag.

Art. 20

- Krankentaggeldversicherung ¹ Der versicherungsfähige Arbeitnehmer muss einer Krankentaggeldversicherung angehören. Die Wahl des Versicherungsträgers ist Sache der direkten Verständigung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.
² Die Krankentaggeldversicherung hat ein Krankengeld von 50 Prozent des Bruttolohnes und eine Genussrechtsdauer von 360 Tagen inner-

halb von 540 aufeinanderfolgenden Tagen und bei Erkrankung an Tuberkulose von 1800 Tagen innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Jahren vorzusehen, wobei die Karenzzeit nicht länger als 3 Monate und die Wartefrist nicht länger als 2 Tage dauern dürfen.

³ Die Prämie dieser Krankentaggeldversicherung geht zu Lasten des Arbeitgebers; sie beträgt in der Regel 2 Prozent des Bruttolohnes. Dadurch ist die ihm gemäss Artikel 335 des Obligationenrechts obliegende Lohnzahlungspflicht im Krankheitsfalle des Arbeitnehmers abgelöst. Soweit der Arbeitnehmer zufolge Krankheitsanlagen bei Versicherungseintritt von der Krankentaggeldversicherung ausgeschlossen wurde, gilt im Krankheitsfalle Artikel 335 des Obligationenrechts.

⁴

⁵ Der Arbeitgeber hat periodisch das Bestehen einer genügenden Krankentaggeldversicherung zu überprüfen.

Art. 21

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer seines Betriebes gegen Betriebsunfall zu versichern. Die Versicherung hat mindestens vorzusehen:

Unfall-
versicherung

- a. bei Unfalltod oder Ganzinvalidität den tausendfachen Taglohn;
- b. bei vorübergehender Erwerbslosigkeit durch Unfall 80 Prozent des Lohnausfalles;
- c. die Deckung der Heilungskosten bis zu 3000 Franken.

² Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer auch gegen Nichtbetriebsunfall nach Massgabe von Absatz 1 zu versichern. Die Versicherung ist abzuschliessen innert 30 Tagen seit der Arbeitgeber von der Versicherungspflicht Kenntnis erhalten hat, sei es durch einen vertragschliessenden Verband, durch einen interessierten Arbeitnehmer oder durch Aushändigung des vorliegenden Vertrages.

³ Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung fallen zu Lasten des Arbeitgebers, diejenigen für die Nichtbetriebsunfallversicherung zu Lasten des Versicherten.

⁴ Die Auszahlung der Unfallentschädigung des von der Versicherungsanstalt anerkannten Unfalles hat durch den ermächtigten Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zu erfolgen.

Art. 22

Den Arbeitnehmern ist wie folgt bezahlter Urlaub zu gewähren:

Absenzt-
schädigung

- a. bei militärischer Waffen- und Kleiderinspektion 1/2 Tag
- b. bei Geburt eigener Kinder 1 Tag
- c. bei Todesfall des Ehegatten, der Eltern oder eigener Kinder 1 Tag

Art. 23

Schwarz-
arbeit

¹ Dem Arbeitnehmer ist es strengstens untersagt, in seiner Frei- und Ferienzeit Berufsarbeiten zu Erwerbszwecken auszuführen. Arbeiter, die Schwarzarbeit verrichten, können nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung sofort und ohne Entschädigung für die fristlose Aufhebung des Dienstverhältnisses entlassen werden.

² Jeder Fall von Schwarzarbeit ist der paritätischen Berufskommission für das Tapezierer-Dekorateurgewerbe, Zürich, Strassburgstrasse 5, schriftlich unter Angabe der Personalien des Fehlbaren, des Ortes und der Zeit sowie der Art der ausgeführten Schwarzarbeit zu melden.

³ Die Paritätische Berufskommission kann dem Arbeitnehmer und allenfalls dem Arbeitgeber gemäss Artikel 4, Absatz 2 eine Konventionalstrafe auferlegen.

⁴ In leichten Fällen kann die Paritätische Berufskommission von einer Konventionalstrafe absehen und dem Fehlbaren einen Verweis erteilen.

D. Zusätzliche Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 24

Versicherung-
pflicht

Alle ständig beschäftigten Arbeitnehmer, welche in ihr 20. Altersjahr eingetreten sind und ihr 64. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, eine zusätzliche Alters- und Hinterlassenenversicherung bei der Gemeinschaftsstiftung im schweizerischen Gewerbe, AHV-Kasse für Tapezierer-Dekorateurs, Bern 23, Monbijoustrasse 30, abzuschliessen.

Art. 25

Ausnahmen
von der
Versicherung-
pflicht

Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind jene Arbeitnehmer, welche bereits im Rahmen einer betrieblichen Personalfürsorgeeinrichtung gegen die Folgen des Alters und des vorzeitigen Todes zu Leistungen versichert sind, welche den jeweiligen Leistungen der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung mindestens gleichwertig sind.

Art. 26

Beitrags-
pflicht der
Arbeitgeber
und der
Arbeitnehmer

Die Arbeitgeber haben für jeden Arbeitnehmer, welcher der Versicherungspflicht unterliegt, einen Jahresbeitrag von 75 Franken als Arbeitgeberbeitrag an die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenversicherung zu leisten. Die Arbeitnehmer haben ebenfalls einen Jahresbeitrag von 75 Franken zu leisten (Arbeitnehmerbeitrag), welcher zusammen mit dem AHV-Beitrag abgezogen wird.

Art. 27

Durchführung

Die AHV-Kasse für Tapezierer-Dekorateurs führt im Rahmen der Gemeinschaftsstiftung die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenver-

sicherung durch. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitnehmerbeiträge zusammen mit ihren Beiträgen (Arbeitgeberbeitrag) der Ausgleichskasse abzuliefern.

Art. 28

¹ Die Versicherung umfasst:

- a. ein Alterskapital, das im Erlebensfall des Versicherten am ersten Tage des Monats fällig wird, welcher der Vollendung des 65. Altersjahres folgt;
- b. ein Todesfallkapital, das beim Tode des Versicherten ausbezahlt wird, falls dieser vor Fälligkeit des Alterskapitals eintritt.

Die
versicherten
Leistungen

² Die Höhe des Alters- und Todesfallkapitals wird für jede Altersklasse versicherter Arbeitnehmer wie folgt angesetzt:

Eintritts- alter	Alters- kapital	Todesfall- kapital	Eintritts- alter	Alters- bzw. Todesfallkapital
	Fr.	Fr.		Fr.
20	7475.—	8400.—	42	3770.— (3720.—) ¹⁾
21	7315.—	8180.—	43	3640.— (3530.—)
22	7150.—	7960.—	44	3520.— (3340.—)
23	6985.—	7740.—	45	3400.— (3155.—)
24	6825.—	7520.—	46	3280.— (2975.—)
25	6660.—	7300.—	47	3160.— (2800.—)
26	6495.—	7080.—	48	3040.— (2625.—)
27	6330.—	6860.—	49	2920.— (2455.—)
28	6165.—	6640.—	50	2800.— (2285.—)
29	6000.—	6420.—	51	2680.— (2120.—)
30	5830.—	6200.—	52	2560.— (1960.—)
31	5665.—	5980.—	53	2440.— (1800.—)
32	5495.—	5760.—	54	2320.— (1645.—)
33	5325.—	5540.—	55	2200.— (1490.—)
34	5155.—	5320.—	56	2080.— (1335.—)
35	4985.—	5100.—	57	1960.— (1185.—)
36	4810.—	4900.—	58	1840.— (1035.—)
37	4635.—	4700.—	59	1720.— (885.—)
38	4460.—	4500.—	60	1600.— (740.—)
39	4290.—	4300.—	61	1300.— (595.—)
40	4115.—	4115.—	62	1000.— (445.—)
41	3945.—	3945.—	63	700.— (300.—)
			64	400.— (150.—)

¹⁾ Die eingeklammerten Zahlen (ab Eintrittsalter 42) geben die Höhe des Alters- bzw. Todesfallkapitals ohne Altersausgleich für Arbeitnehmer an. Arbeitnehmer, welche nach dem 1. Januar 1961 in die Zusatzversicherung aufgenommen werden, haben nur Anrecht auf die ihrem Eintrittsalter entsprechende eingeklammerte Leistung.

Art. 29

Anspruchsberechtigte
Personen

¹ Wird ein Alterskapital fällig, so hat der Versicherte darauf in voller Höhe Anspruch.

² Wird ein Todesfallkapital fällig, so haben darauf die nachstehend aufgezählten Hinterlassenen des Versicherten gemäss folgender Rangordnung und in folgendem Ausmass Anspruch:

- a. der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen die Nachkommen, bei deren Fehlen die Eltern des Verstorbenen: auf das volle Todesfallkapital;
- b. bei Fehlen von unter Buchstabe a genannten Anspruchsberechtigten, diejenigen Personen, welche der Versicherte in den letzten Jahren vor seinem Tode regelmässig unterstützt hat: auf drei Viertel des Todesfallkapitals.

³ Der Versicherte kann im Rahmen von Absatz 2 durch schriftliche Mitteilung an die Ausgleichskasse Anspruchsberechtigte bezeichnen; eine solche Begünstigung kann er jederzeit widerrufen oder abändern.

Sonderregelung für den Kanton Zürich

Art. 1

Anstelle von Artikel 13, Absatz 3 des Gesamtarbeitsvertrages gelten folgende Betriebsdurchschnittslöhne pro Stunde (einschliesslich Lohnausgleich für die Arbeitszeitverkürzung um 2 Stunden):

Löhne

	Stadt Zürich	Winter- thur	Übriges Kantonsgebiet
	Fr.	Fr.	Fr.
Für gelernte Tapezierer-Dekorateurs			
im 1. Jahr nach der Lehre	3.15	3.05	2.95
im 2. Jahr nach der Lehre	3.45	3.35	3.10
ab 3. Jahr nach der Lehre	3.80	3.60	3.45
für Hilfsarbeiter	3.25	3.15	3.—
für angelernte Arbeiter nach dem 2. Beschäftigungsjahr	3.60	3.50	3.25
für gelernte Tapezierer-Näherinnen ab 2. Beschäftigungsjahr nach der Lehre	2.80	2.80	2.80
für angelernte Näherinnen	2.55	2.55	2.55

Art. 2

Anstelle von Artikel 14, Absatz 1 und 2 des Gesamtarbeitsvertrages gelten folgende Zuschläge:

Zuschläge

1. Für Überzeitarbeit 25 Prozent. Als Überzeitarbeit gilt die von 6 Uhr bis 7 Uhr und vom normalen Arbeitsschluss bis 20 Uhr geleistete Arbeit.
2. Für die am Samstagnachmittag und von 20 Uhr bis 22 Uhr geleistete Arbeit 50 Prozent.
3. Für Nacht- und Sonntagsarbeit 100 Prozent. Als Nachtarbeit gilt die von 22 Uhr bis 6 Uhr geleistete Arbeit.

Art. 3

In Ausführung von Artikel 15, Absatz 2 des Gesamtarbeitsvertrages gelten folgende Entschädigungen:

Zulagen
für auswärtige
Arbeit

1. Ist der Arbeitnehmer bei Arbeiten ausserhalb des Ortsgebietes genötigt, das Mittagessen auswärts einzunehmen, so ist ihm ausser allfälligen Fahrspesen eine Mittagsentschädigung von mindestens 4 Franken zu entrichten.
2. Sofern der Arbeitnehmer am auswärtigen Arbeitsort übernachten muss, ist ihm ausser den Fahrspesen eine Tageszulage von mindestens 12 Franken zu entrichten.

3. Für Arbeiten an ausserordentlich teuren Orten und Fremdenkurorten sind die Zulagen von Fall zu Fall zu vereinbaren.
4. Bei Arbeiten ausserhalb der Werkstatt dürfen die Arbeitnehmer auf keinen Fall schlechter gestellt werden, als bei Arbeiten in der Werkstatt.

Art. 4

Feiertage Anstelle von Artikel 19, Absatz 1 und 2 des Gesamtarbeitsvertrages gilt folgende Regelung:

1. Als entschädigungsberechtigte Feiertage gelten:
Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und beide Weihnachtstage, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen.
2. Die Entschädigung je Feiertag beträgt: Fr.

für Arbeiter in städtischen Verhältnissen	24.—
für Arbeiter in halbstädtischen Verhältnissen	22.—
für Arbeiter in ländlichen Verhältnissen	19.—
für Arbeiterinnen in städtischen Verhältnissen	20.—
für Arbeiterinnen in halbstädtischen Verhältnissen	18.—
für Arbeiterinnen in ländlichen Verhältnissen	16.—

Art. 5

Arbeitsord- In Ergänzung des Gesamtarbeitsvertrages gelten folgende Bestim-
nung mungen:

1. Bei Arbeitsverhinderung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber sofort Anzeige zu machen.
2. Zu spätes Erscheinen und zu frühes Verlassen des Arbeitsplatzes kann am Lohn in Abzug gebracht werden.
3. Für den Ersatz des durch Verschulden des Arbeitnehmers entstandenen Schadens gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 6

Werkzeuge In Ergänzung des Gesamtarbeitsvertrages gelten folgende Bestim-
mungen:

1. Jeder Arbeitnehmer stellt sein eigenes persönliches Handwerkzeug für Werkstatt und Kundenhaus selbst, mit Ausnahme des sogenannten Kompagniewerkzeuges und des leicht abnutzbaren Werkzeuges insbesondere der Dekorateure, das vom Arbeitgeber gestellt, repariert und ersetzt wird.
2. Das vom Arbeitgeber überlassene Werkzeug ist sorgfältig zu behandeln. Für absichtliche Beschädigung oder verlorene Gegenstände haftet der Empfänger.

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe (Vom 15. August 1960)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.08.1960
Date	
Data	
Seite	673-684
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 060

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.